



**Bebauungsplan der Stadt Fulda Stadtteil Sickels Nr. 4 "Am Pröbelsfeld"**  
 gleichzeitig Änderung BPL Fulda Galerie Nr. 1 "Panorama Wohnpark",  
 BPL Fulda Galerie Nr. 4 "Südlich Sickelser Straße",  
 BPL Sickels Nr. 3 "Erweiterung Schindhohle"

**Externe Kompensationsfläche in Kämmerzell**  
 Gemarkung Kämmerzell, Flur 6, Teilfläche aus Flurstück 5/2

**Externe Kompensationsfläche in Dietershan**  
 Gemarkung Dietershan, Flur 13, Flurstücke 4, 5/2, 8  
 sowie Teilfläche aus Flurstück 7

**Externe Kompensationsfläche bei Edelzell**  
 Gemarkung Fulda, Flur 17, Flurstücke 506, 507, 509, 510  
 sowie Teilfläche aus Flurstück 505

**Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetz BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist  
 Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist  
 Planzeichenverordnung 1990 PlanZV vom 08.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58, BGBl. III 213-1-6)  
 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542)  
 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)  
 Gesetz über die Umverteilung UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)  
 Hessische Bauordnung HBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2010 (GVBl. I S. 429)  
 Gesetz zum Schutz der Kulturlandschaften DeKulmschutzG in der Fassung vom 05.08.1986 (GVBl. I 1986, S.126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72.80)

**Planzeichenerklärung**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)  
 WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)  
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen  
 z.B. (0,6) Geschossflächenzahl  
 0,3 Grundflächenzahl  
 z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend  
 z.B. (II/II) 2 oder 3 Vollgeschosse zwingend  
 z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 z.B. SD 38-43 Satteldach mit 38-43° Dachneigung  
 FD 0-3° Flachdach mit max. 3° Dachneigung  
 ZD 20-25° Zeltdach mit 20-25° Dachneigung  
 z.B. H1max 13,00m Maximale Haustiefe 13,00m

**2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
 Baugrenze  
 Baugelbe B1, B2, D: Überschreitung der Baugrenze mit untergeordneten Bauteilen bis zu 1,50m Tiefe zulässig  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 offene Bauweise  
 Firstrichtung / Stellung baulicher Anlagen

**3. Verkehrsflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Straßenverkehrsflächen  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Zweckbestimmung: Geh- und Radweg  
 angrenzende Einfahrten, gruppiert angeordnet, max. Breite 4,00m je Zufahrt  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**4. Grünflächen**  
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Verkehrsgrün  
 öffentliche Grünfläche einschl. Wegeverbindung  
 Spielflächen / Spielmöglichkeiten

**5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie vom Gewässer**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)  
 anzu-pflanzende Bäume ohne Standortbindung / anzu-pflanzende Hecke - st. ländliche Festpflanzung "Einfriedlungen"  
 zu erhaltende Bäume  
 zu erhaltende Sträucher

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

**7. Flächen für die Landschaft und Wald**  
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)  
 Flächen für die Landschaft

**8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**  
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)  
 Elektrizität

**9. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)  
 Graben  
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
 Zweckbestimmung:  
 Regenwasserkollektoranlage

**10. Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bauabzugspläne  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugelbeiten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelbeiten  
 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht  
 GA Umgrenzung von Flächen für Garagen / Stellplätze  
 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BauGB), hier: aktiver und passiver Lärmschutz

**Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

**Erklärung der Kartengrundlage am Beispiel**

- vorh. Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- vorh. Gebäude mit Hausnummer
- vorh. Topographie, z.B. Fahrspurbegrenzungen und Böschungen
- vorh. Flurgrenze mit Flurnummer
- vorh. Gemarkungsgrenze
- vorh. Versorgungsleitungen, Zweckbestimmung siehe Beschriftung
- vorh. Bushaltestelle
- vorh. Scheune, wird abgebrochen

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen ist die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten

Archibologische Denkmalpflege  
 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 30 DMSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden

Für die Baufelder A, B1 und C gelten die Stellplatzanzweise entsprechend den Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Stadt Fulda (1,5 Stellplätze je Wohneinheit)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung aller Flächen, auf denen bodenrelevante Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittleräumung im Land Hessen sind zu beachten.

**Textliche Festsetzungen**

**Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**  
 (§ 41 BauGB und § 93 (1) Nr. 1 HBO)  
 Dächer  
 Die Dächer sind bei eingeschossiger Bebauung als Satteldächer oder auch gegeneinander versetzte Halbächer mit einer Dachneigung von 38° - 43° zulässig. Im Falle einer zweigeschossigen Bebauung ist eine Dachneigung von 33° - 38° zulässig. Die Dachneigungen für die Baufelder C und D gelten entsprechend den Festsetzungen.  
 Ausnahmeweise kann ein Grundstück ausgepart werden.  
 Für die Dachdeckung ist rotes Material zu verwenden. Dremel sind bis max. 0,625 m Höhe zulässig. Die Sparren mit Außenkante wie folgt gemessen: OK: Rohdecke bis Schnittkante Unterkante Dremel bis Außenkante Fassade. Ausnahmeweise sind Dachüberstände am Giebel mit max. 0,60 m zulässig.

**Dachaufbauten**  
 Dachaufbauten sind als Einzelbauten zulässig. Der Abstand zum Giebelortgang muss mindestens 2,00 m betragen. Die Einzelhöhe darf max. 30 % der gesamten Dachhöhe betragen. Die Gesamthöhe aller Einzelbauten darf max. 50 % der gesamten Dachhöhe betragen. Die Giebeln sind in gleicher Art und Weise wie das Hauptdach einzudecken. Zwerchgiebel dürfen ein Drittel der Gebäuhöhe nicht überschreiten.  
 Für die Dachdeckung ist rotes Material zu verwenden. Dremel sind bis max. 0,625 m Höhe zulässig. Die Sparren mit Außenkante wie folgt gemessen: OK: Rohdecke bis Schnittkante Unterkante Dremel bis Außenkante Fassade. Ausnahmeweise sind Dachüberstände am Giebel mit max. 0,60 m zulässig.

**Gebäudehöhen / Lage der Gebäude**  
 Die Höhe der Oberkante Rohdecke über dem Kellerschicht (EH = Erdgeschossfußbodenhöhe) darf am höchsten Gebäudeteil des Gebäudes max. 30 m betragen. Bei beidseitig zur Erschließungsstraße befindlichen Grundstücken wird als Bezugspunkt die max. Höhe des gewachsenen Erdreichs festgesetzt. Bei tabellarischer Erschließungsstraße befinden sich Grundstücken wird als Bezugspunkt der Fahrhand dieser Straße im Mittel festgesetzt. Sollten aus diesen Höhenabstufungen in topographischen Sonderlagen technische und funktionale Probleme entstehen, sind - soweit städtebaulich vertretbar - ausnahmeweise Abweichungen von diesen Festsetzungen zulässig.

**Abgrabungen und Aufschüttungen**  
 Kellerschichten dürfen straßenförmig, bis auf notwendige Zufahrten für Garagen, nicht durch Abgrabungen des Geländes freigelegt werden. Ausnahmeweise kann an höchstens zwei der Straße abgewandten Gebäudeseiten jeweils eine Geländeabgrabung auf max. 50 v.H. der Wändelhöhe abgegraben werden. Die Höhe von Stützmauern und Stützbohlen gegen an den Grundstücksgrenzen ist auf 1,00 m, zur öffentlichen Verkehrsfläche auf 0,50 m begrenzt.

**Fassaden / Gestaltung**  
 Für die Außenwände sind folgende Materialien zu verwenden:  
 - Sichtmauer  
 - gestuhtes Mauerwerk  
 - Sandstein  
 - Holz  
 Große fensterlose Fassadenteile sind zu begrünen. Spiegelflächen, glänzende Rahmen sowie Glaselemente sind unzulässig.  
 Gestaltung der Garagen, Carports und Stellplätze  
 Garagen oder Carports an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze sind als Doppelgarage oder -carport in einheitlicher Gestaltung zu errichten.  
 Garagen sind mit einem begrünten Pult- oder Flachdach zu versehen oder in gleicher Dachform, Dachneigung und in gleichen Materialien wie die Hauptgebäude auszuführen.  
 Nicht überdeckte Stellplätze sind mit Rasenpflaster zu befestigen oder mit gepflasterten Spaltreihen auszubilden. Stellplätze sind wasserundurchlässig zu befestigen (z.B. weitaugiges Pflaster, Rasengittersteine) soweit kein Schmutzfeintragen in das Grundwasser zu befürchten ist.

**Festsetzungen für das Baufeld D**

**Sozialer Wohnungsbau**  
 Nach § 9 (1) Nr. 7 BauGB sind im Baufeld D Wohneinheiten so zu planen, dass sie mit Mitteln des Sozialen Wohnungsbau gefördert werden könnten.

**Staffelgeschoss**  
 Im Baufeld D mit einer zwingend dreigeschossigen Bebauung ist die Errichtung eines Staffelgeschosses (kein Vollgeschoss) zwingend. Das Staffelgeschoss muss ein Flächenanteil des darunter liegenden Vollgeschosses von 50 - 75 % haben. Der Abstand zur Traufe muss min. 0,60 m betragen.

**Anzahl Stellplätze**  
 Im Baufeld D müssen 1,0 Stellplätze je Wohneinheit nachgewiesen werden.

**Festsetzungen für das Baufeld B2**

**Anzahl Stellplätze**  
 Im Baufeld B2 müssen 1,0 Stellplätze je Wohneinheit nachgewiesen werden.

**Führung von Leitungen**  
 § 9 (1) Nr. 13 BauGB  
 Die Leitungsstrassen der Versorgungsunternehmen sind innerhalb des Straßenkörpers vorzuziehen.

**Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
 § 9 (1) Nr. 24 BauGB  
 L1 = Passiver Lärmschutz  
 Für die der Straße hin orientierten Gebäudewandflächen mit dem Lärmpegelbereich IV sind Fenster der Schallschutzklasse 3 (SK 3 35-39dB) vorzusehen. In die zurückgelegten Fassadenabschnitte im Lärmpegelbereich III sind Fenster der Schallschutzklasse 2 (SK 2 32-34 dB) einzubauen.  
 L2 = Passiver und aktiver Lärmschutz  
 Zusätzlich ist im Bereich von L2 als aktive Schallschutzmaßnahme eine Schallschutzanlage in Form einer mindestens 2,20 m hohen Mauer oder einer geschlossenen Bebauung zwischen den Gebäuden vorzusehen. Diese Bebauung kann bis zu 1,50 m von der Baufeld- oder vordringenden und darf eine Bauhöhe von 5,00 m nicht überschreiten.

**Landschaftsplanerische Festsetzungen**

**Örtliche Bauvorschriften**  
 § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 HBO

**Einfriedlungen**  
 An öffentliche Verkehrs-, Grün- und Ausgleichsflächen angrenzende Grundstückseinfriedlungen sind als Laubhecken oder als in Laubbäumen geführte Drahtzäune sowie als senkrechte Holzlatenzäune zulässig. Um Wandbewegungen von Kleintieren wie z.B. Igel nicht zu behindern, sollen Zäune sockellos und mit mindestens 10 cm Abstand zum Boden ausgeführt werden.  
 Die mit B und D gekennzeichneten Baufelder sind entsprechend der Pflanzart gegenüber der Erschließungsstraße zwingend mit freiwachsenden oder gepflanzten Hecken aus Laubbäumen anzupflanzen. Die Hecken sind in offene Vegetationsflächen zu setzen, deren durchwurzelbarer Raum mindestens 1 m breit ist. Eine Unterbrechung der Hecken ist nur im Bereich der erforderlichen Grundstückszufahrten zulässig. Zäune sind nur innerhalb der Pflanzungen erlaubt und dürfen die Hecken nicht überragen.

**Grünordnerische Festsetzungen**  
 § 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO

**Schutz und Erhalt von Bäumen**  
 Die im Plan gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind zu erhalten und durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Abgänge sind durch Neupflanzung zu ersetzen.

**Gestaltung der Grundstückseinfriedlungen**  
 In den Baufeldern ist die Verwendung von Koniferen auf max. 20 % des gesamten Gehölzbestandes zu beschränken.  
 Je 500 m Grundstückslänge ist mindestens ein mittelkröniger (Wuchshöhe 10 - 15 m) oder großkröniger (Wuchshöhe > 15 m) Laubbaum zu pflanzen. Alternativ können zwei hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Der Mindeststammumfang beträgt bei Obstbäumen 12 cm, bei mittelkrönigen Bäumen 14 cm und bei großkrönigen Bäumen 16 cm. Die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Der Nachweis der Bepflanzung ist in einem Freiflächenplan zu erbringen, der den Bauvorhaben beizulegen ist. Die Pflanzungen sind binnen eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude anzulegen.

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 § 9 (1) Nr. 20 BauGB  
 Die im Osten an das Baugelbe angrenzende Fläche ist wie folgt zu gestalten und zu öffnen:  
 Zur Förderung der Feldlerchenpopulation ist gemäß Pflanzartstellung ein 10 m breiter Bühlgraben anzulegen und langfristig zu unterhalten.  
 Die restlichen Flächen sind zur landschaftsrechtlichen Eingrünung des Siedlungsraums mit mindestens 20 hochstämmigen Laubbäumen sowie Gehölzgruppen aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Arten zu bepflanzen. Die Gehölz-pflanzungen sind entlang der Bebauung anzuordnen, langfristig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.  
 Die Gehölzfreien Flächen sind mit einer artreichen, an den Standort angepassten Kräuter-/Grasnarbe zu versehen und können ein- bis zweimal jährlich ab Anfang August, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Früher, gemäht werden. Das Mähgut ist abzutransportieren.

**Pflanzvorschlüge Bäume:**  
 Acer campestre - Feldahorn  
 Acer platanoides - Spitzahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Sorbus aucuparia - Eberesche  
 Tilia cordata - Winterlinde  
 Tilia platyphyllos - Sommerlinde

**Pflanzvorschlüge Sträucher:**  
 Cornus sanguinea - Hartweigl  
 Corylus - Hasel  
 Crataegus laevigata - Zweiflügeliger Weißdorn  
 Eucryphia monogyna - Eingriffeliger Weißdorn  
 Eucryphia europaea - Pfaffenhütchen  
 Fraxinus alnus - Faulbaum  
 Lonicera xylosteum - Heckenrosche  
 Prunus spinosa - Schlehe  
 Rosa canina - Hundsrose  
 Salix caprea - Salweide  
 Viburnum opulus - Schneeball

**Externe Kompensationsfläche in Dietershan**  
 Die Fläche ist der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Die vorhandenen Kleinststrukturen (Totholz, Steinhaufen) sind auf der Fläche zu belassen.

**Externe Kompensationsfläche bei Edelzell**  
 Die Fläche ist der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Die vorhandenen Kleinststrukturen (Totholz, Steinhaufen) sind auf der Fläche zu belassen.

**Anrechnung des Kompensationsüberschusses aus dem Baugelbe „Verlängerung Heimenanstraße“ in Edelzell**  
 Zum vollständigen Ausgleich der Eingriffelungen wird ein anteiliger Kompensationsüberschuss in Höhe von 74.333 Biotopwertpunkten aus dem Bebauungsplan Stadtteil Edelzell Nr. 10 „Verlängerung Heimenanstraße“ auf das Baufeld B2 im Bebauungsplan „Verlängerung Heimenanstraße“ innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit „ge- gekennzeichnet“. Die verbleibenden 4.807 Biotopwertpunkte können einem anderen künftigen Bauvorhaben angerechnet werden. Soweit im Zusammenhang mit dem im Nahbereich vorhandenen Regenwasserentlastungsanlagen ein Retentionsbehälter erforderlich wird, ist dieser auf dem Flurstück 510 als naturnahe Erdmulde mit Schilfbestand zulässig.

**Zuordnungsfestsetzung**  
 § 135a BauGB  
 Entsprechend des Anteils am Gesamtgebiet wird die Ausgleichsfläche am östlichen Siedlungsrand des Baugelbeits den öffentlichen Straßenverkehrsflächen zugeordnet. Der Kompensationsüberschuss aus dem Bebauungsplan Stadtteil Edelzell Nr. 10 „Verlängerung Heimenanstraße“ sowie die externen Kompensationsflächen in Dietershan, Edelzell und Kämmerzell werden den Baugrundstücken zugeordnet.

**Verfahrensvermerke**

AUFSTELLUNGSBECHLUSSE	BEKANNTMACHUNG
Die Besondere Bebauungsplanung am 18.05.2015 Fulda, den 18.04.2016 Der Oberbürgermeister	Die Bekanntmachung am 26.05.2015 in der Fuldaer Zeitung Fulda, den 18.04.2016 Der Magistrat der Stadt Fulda Der Oberbürgermeister
Die Öffentliche Beteiligung am 07.04.2014 zur Einreichnahme aus. Fulda, den 18.04.2016 Der Magistrat der Stadt Fulda Der Oberbürgermeister	Die Bekanntmachung am 26.05.2015 über die Öffentliche Beteiligung am 07.04.2014 zur Einreichnahme aus. Fulda, den 18.04.2016 Der Magistrat der Stadt Fulda Der Oberbürgermeister
Die Öffentliche Beteiligung am 26.05.2015 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag in der Zeit vom 03.06.2015 bis 03.07.2015 zur Offenlegung aus. Fulda, den 18.04.2016 Der Magistrat der Stadt Fulda Der Oberbürgermeister	Die Bekanntmachung am 26.05.2015 über die Öffentliche Beteiligung am 26.05.2015 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag in der Zeit vom 03.06.2015 bis 03.07.2015 zur Offenlegung aus. Fulda, den 18.04.2016 Der Magistrat der Stadt Fulda Der Oberbürgermeister
Die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016 Fulda, den 18.04.2016 Der Magistrat der Stadt Fulda Der Oberbürgermeister	Die Bekanntmachung am 01.02.2016 in der Fuldaer Zeitung am 31.05.2016 Fulda, den 31.05.2016 Der Magistrat der Stadt Fulda Der Oberbürgermeister

**INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT**  
 Der Entwurf der Besondere Bebauungsplanung wurde am 26.05.2014 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf lag in der Zeit vom 03.06.2015 bis 03.07.2015 zur Offenlegung aus.  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**INFORMATION DER BEHÖRDEN**  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 04.03.2014 über die Planung informiert und zur Offenlegung aufgerufen.  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**BEFEHL DER BEHÖRDEN**  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 06.05.2015 über die Offenlegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister

**RECHTSKRÄFT**  
 Durch die Besondere Bebauungsplanung am 01.02.2016  
Fulda, den 18.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Fulda  
Der Oberbürgermeister



**Stadtplanungsamt**  
 Postfach 2052  
 36010 Fulda  
 Tel.: 06 61/102 1612  
 Fax: 06 61/102 2033  
 e-mail: stp@planung.fulda.de

**Bebauungsplan der Stadt Fulda**  
 Stadtteil Sickels Nr. 4 "Am Pröbelsfeld"

Maßstab: 1:1000  
 Bearbeitet: Zöchen  
 Gezeichnet: MME  
 Datum: 31.05.2016  
 31.05.2016